



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2021

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf
der Landesregierung

**für ein drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Schwangerschaftskonfliktgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/6826 zu Drucksache 20/6334

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird folgende neue Nr. b) eingefügt:

In Abs. 1 wird Folgendes gestrichen: „oder eine anerkannte Ärztin oder ein anerkannter Arzt“.
 - bb) Die ursprüngliche Nr. 2 b) wird zu Nr. 2 c)
 - cc) Nr. 2 c) Satz 1 wird ersetzt durch:

Abs. 2 wird gestrichen.
 - dd) In Nr. 2 wird folgende neue Nr. d) eingefügt:

Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 - b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 a) wird folgende neue Nr. aa) eingefügt:

In Nr. 1 wird die Angabe „80 Prozent“ durch „100 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Die Aufzählung Nr. 4 a) aa) wird zu Nr. 4 a) bb) und Nr. 4 a) bb) wird zu Nr. 4 a) cc)
 - cc) Die neue Nr. 4 a) dd) wird eingefügt:

In Buchst. c) wird die Angabe „10 Prozent“ durch „20 Prozent“ ersetzt.
 - dd) Nr. 4 b) Satz 1 wird gestrichen und durch Folgendes ersetzt:

In Nr. 2 wird die Angabe „20 Prozent“ durch „100 Prozent“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 4 wird folgende neue Nummer c) eingefügt:

In Anschluss an Nr. 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Land fördert freie Träger von Beratungsstellen mit 100 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten, damit die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach § 2 gewährleistet ist.“

Begründung:

Zu Nr. 1 a)

Der im Gesetzentwurf der Landesregierung verankerte Berechnungsschlüssel führt dazu, dass Ärztinnen und Ärzte mit einem Anteil von 15 % an geförderten Beratungsstellen mit einbezogen werden können. Unberücksichtigt bleibt hierbei, dass sie nur einen Teil der Beratungsleistung

erbringen, die die Betroffenen in der jeweiligen Situation benötigen. Eine psychosoziale Beratung, die bei Schwangerschaftskonflikten unabdingbar ist, kann von ihnen nicht erbracht werden. Eine zu hohe Anrechnung von ärztlichen Praxen führt außerdem dazu, dass im Ballungsraum sowie im ländlichen Raum das Angebot an nichtärztlichen Beratungsstellen zu niedrig ist. Aus diesem Grund ist der förderungsfähige Anteil von Ärztinnen und Ärzten an Beratungsstellen zu streichen und in einem gesonderten Budget auszuweisen.

Zu Nr. 1 b)

Die derzeitige Förderung durch das Land führt weiter zu einer Unterdeckung der Beratungsstellen. Die Schwangerenkonfliktberatung ist eine gesetzlich den Ländern zugewiesene Aufgabe. Der Änderungsantrag sieht vor, dass Beratungsstellen zu 100 % bedarfsdeckend gefördert werden.

Wiesbaden, 7. Dezember 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Günter Rudolph